

Erläuterungen zur Unfallversicherung für den Chorverband und die Sängerejugend im Chorverband NRW

Versicherungsumfang	Vereins-Unfallschutz	
Invaliditätsgrundsumme		25.000,00 €
Leistung bei 50 % Invalidität		25.000,00 €
Leistung bei 75 % Invalidität		75.000,00 €
Leistung bei 90 % Invalidität		112.500,00 €
Vollinvaliditätsleistung		125.000,00 €
Todesfall-Summe		10.000,00 €
Frakturleistung		125,00 €
Frakturleistung	bei Bruch von Finger oder Zehe	63,00 €
Krankenhaustagegeld	vom 1. – 3. Tag	10,00 €
Krankenhaustagegeld	ab dem 4. Tag bis zu 3 Jahren	20,00 €
Krankenhaustagegeld	bei ambulanten, chirurgischen Operationen pauschal	30,00 €
Rettungs- und Bergungskosten		20.000,00 €

Invaliditätsleistung

Wird durch einen Unfall Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauernd beeinträchtigt, erbringen wir eine Kapitalzahlung. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Grad der festgestellten Invalidität. Eine Leistung erfolgt schon ab 1 Prozent Invalidität.

Mit der Invaliditätsleistung können Sie im schlimmsten Fall z.B.

- teure Umbaumaßnahmen im Haus oder der Wohnung
- eine Haushalts- oder Pflegehilfe
- eine aufwendige Spezialausbildung oder Umschulung finanzieren.

Progression 500

Die LVM Progression 500 bietet eine hervorragende Absicherung im Falle einer Vollinvalidität. Die Leistungen steigen überproportional auf bis zu 500 Prozent der Invaliditätssumme an. Die Progression 500 ist bis zum 67. Lebensjahr der versicherten Person versichert.

Krankenhaustagegeld

Ist nach einem Unfall ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig, erhalten Sie für jeden Tag das vereinbarte Krankenhaustagegeld - und das bis zu drei Jahre vom Unfalltag an gerechnet. Unfallverletzungen erfordern manchmal mehrere Operationen, zum Beispiel wenn nach einem Knochenbruch eine Metallplatte wieder entfernt werden muss. Mit dem Krankenhaustagegeld können Sie dann viele Dinge bezahlen, die den Krankenhausaufenthalt angenehmer machen:

- Telefon am Bett
- Nutzung des Fernsehers
- Fahrtkosten der Angehörigen

Je länger ein Krankenhausaufenthalt dauert, desto mehr zusätzliche Kosten entstehen. Aus diesem Grund zahlen wir bereits ab dem vierten Tag das doppelte Krankenhaustagegeld.

Unterziehen Sie sich wegen eines Unfalls einer ambulanten, chirurgischen Operation und sind Sie deswegen für

mindestens drei Tage ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig bzw. vollständig in Ihrem Aufgaben- oder Tätigkeitsbereich beeinträchtigt, zahlen wir Ihnen den dreifachen Tagessatz des Krankenhaustagegeldes.

Kapitalzahlung an Hinterbliebene

Die Todesfallsumme ist eine wichtige finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen. Sie erleichtert ihnen in der ersten Zeit zumindest die finanziellen Belastungen.

Die Vereinbarung einer Todesfallsumme ist nicht nur für Ihre Hinterbliebenen wichtig; denn Sie können bereits vor Abschluss des Heilverfahrens eine Vorausleistung auf die Invaliditätsleistung bis zur vereinbarten Todesfallsumme erhalten.

Frakturleistung

Wir zahlen Ihnen bei einem vollständigen Bruch eines Knochens eine einmalige Geldleistung. Bei Bruch von Zehen oder Fingern zahlen wir die Hälfte der vereinbarten Summe.

Rettungs- und Bergungskosten

Kosten für die Suche und Rettung von Unfallverletzten sind bis zu 20.000 € mitversichert. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für den Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik oder ein Mehraufwand bei der Rückfahrt zum Heimatort des Verletzten.

Unfälle infolge von Herzinfarkt oder Schlaganfall

Unfallschutz besteht, wenn der Unfall durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall verursacht wurde. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Gesundheitsschäden, die durch den Herzinfarkt oder den Schlaganfall selbst verursacht wurden.

Versicherte Tätigkeiten

1.1 Versicherte Unfälle

- 1.1.1 Die Versicherung umfasst die Unfälle im Sinne der LVM AUB 2014, von denen die versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen und gewöhnlichen Aufgaben eines Vereins/Chores zuzurechnenden Veranstaltungen, z.B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten (Jubiläums-, Chor- und Gartenfeste), Chor-Treffen, -Fahrten, -Wanderungen, Festumzüge, Bundesleistungssingen, Konzerte und Proben betroffen werden.
- 1.1.2 Mitversichert sind insbesondere auch Unfälle, die
 - 1.1.2.1 den versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen eines Vereins/Chores, des Einzelverbandes oder anderer Organisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch ihren Verein/Chor oder den Einzelverband dorthin delegiert werden;
 - 1.1.2.2 die Chorleiter in Ausübung dieser Tätigkeit für den Einzelverband bzw. den Verein/Chor erleiden;
 - 1.1.2.3 die Kinder- und Jugendchöre begleitenden erwachsenen Mitglieder der Vereine/Chöre in dieser Eigenschaft bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins/Chores, des Einzelverbandes oder anderen Organisationen im In- bzw. Ausland erleiden;
 - 1.1.2.4 Boten und Kassierer in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein/Chor erleiden;
 - 1.1.2.5 Mitglieder von Kinder- und Jugendchören sowie Jugendkunst- und Jugendmusik-Schulen bei der Teilnahme an Instrumental-, Tanz-, Laienspiel- und Werkunterricht sowie Veranstaltungen im Rahmen der Neigungsgruppen unter Einschluss der sportlichen Betätigung innerhalb dieser Gruppen im Rahmen ihres Chores erleiden.
 - 1.1.2.6 Versicherungsschutz besteht auch bei Unfällen, von denen ehrenamtlich oder hauptberuflich angestellte Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für ihren Verein/Chor/Einzelverband betroffen werden. Ausgeschlossen sind Berufsunfälle des gewerblichen Personals (Hausmeister, Putzfrauen, Handwerker etc.), sofern diese Unfälle bei einer Tätigkeit eintreten, für die Versicherungsschutz über die Gesetzliche Unfallversicherung besteht.
 - 1.1.2.7 Wegeunfälle
Die versicherten Personen sind auch auf den direkten Wegen zu und von den versicherten Veranstaltungen und Tätigkeiten gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.
Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt diese Bestimmung sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

Soweit Wegeunfälle in die Versicherung eingeschlossen sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art, auch als Passagier eines Luftfahrzeugs.

Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von der Veranstaltung besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

- 1.1.2.8 Unfälle der versicherten Personen, die ihnen bei der freiwilligen Mitarbeit an Bauobjekten ihres Vereins/Chores/Einzelverbandes zustoßen, sind mitversichert.

1.2 Nicht versicherte Unfälle

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle bei privaten Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten (soweit sie nicht zu den versicherten Veranstaltungen gehören) und Unfälle bei einer Tätigkeit als Berufsmusiker.

Hinweis

Im Einzelfall gelten die Allgemeinen Bedingungen und die in Betracht kommenden Besonderen Bedingungen.

Stand: 1. September 2017